BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 9/10 S

L 9 KR 249/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 1354/10 ER (SG Berlin)

…….. ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: …….. .

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , den Richter S c h r i e v e r und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Prof. Dr. H. P. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Antragstellerin hat mit einem selbst verfassten Schreiben vom 15.9.2010 "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 2.9.2010 im Verfahren L 9 KR 249/10 B ER" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. P. beantragt. Mit dem Beschluss vom 2.9.2010 hatte das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Berlin vom 27.7.2010 - S 89 KR 1354/10 ER - zurückgewiesen, durch den ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden war. Zugleich hatte das LSG den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt.

II

2 PKH konnte nicht bewilligt werden, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat *(§ 73a SGG iVm § 114 ZPO)*. Der angefochtene Beschluss des LSG stellt eine abschließende Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dar und ist deshalb gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Das von der Antragstellerin genannte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur gegen die Hauptsache selbst betreffende Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte statthaft. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde war demgemäß ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)* als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS